

Versicherungen müssen zahlen

Ausschlüsse in Versicherungsverträgen sind unwirksam

Gunzenhausen - Der Bundesgerichtshof hat jetzt in einem Grundsatzurteil entschieden, dass Anleger, die bei Kapitalanlagen getäuscht worden sind und das verlorene Geld zurückbekommen wollen, oftmals Rechtschutz genießen. Dies entgegen der Auffassung der Rechtschutzversicherungen, die dies in der Vergangenheit unter Berufung auf eine oft verwendete Musterklausel abgelehnt haben.

Ein getäuschter Kapitalanleger steht zumeist vor zwei Hürden, so Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht aus Gunzenhausen. Die erste Hürde ist, ob er überhaupt eine Chance hat, wegen der Kapitalanlage Anlagevermittler in die Haftung zu nehmen beziehungsweise gegenüber der Kapitalgesellschaft selbst Kündigungsrechte wahrzunehmen. Diese Prüfung sollte durch einen spezialisierten Rechtsanwalt vorgenommen werden.

Hier stellt sich die zweite Frage: „Wer kommt für die Kosten auf?“. Die beklagten Rechtschutzversicherungen hatten dies unter Berufung auf die Musterklausel abgelehnt. Die Musterklausel gewährt keinen Rechtschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten sowie für die Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers die Klauseln nicht hinreichend klar bestimmt sind, da nicht einmal Juristen zuverlässig beantworten können, was unter den einzelnen Ausschlüssen zu verstehen sei. Weder der Begriff Effekten noch Grundsätze der Prospekthaftung seien in der Rechtssprache der Anwälte klar definiert, so Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck.

Es ist also allen getäuschten Kapitalanlegern, die eine Rechtschutzversicherung abgeschlossen haben, die eine Kostenübernahme abgelehnt hat, dringend zu empfehlen, dies noch einmal überprüfen zu lassen, um hier gegebenenfalls doch noch finanzielle Unterstützung bei der Durchsetzung der eigenen Interessen zu erhalten, so Pütz-von Fabeck. Die betroffenen Klauseln, so der Fachanwalt der Kanzlei „meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft“, hat die Deutsche Versicherungswirtschaft im Jahr 2009 geändert, allerdings haben noch nicht alle Unternehmen die neuen Klauseln auch so in die Versicherungsverträge übernommen.

Altmühlbote, 25.07.2013